



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Beigeordneter / Geschäftsbereich I
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Datum: 11.02.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung Ihre Anfrage zum Betrieb Goldener Anker, 08645 Bad Elster

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr Informationsbegehren vom 07.02.2019 ist bei uns als informationspflichtiger Stelle am 07.02.2019 eingegangen.

Wir teilen Ihnen mit, dass vorliegend Dritte gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, da Belange dieser Dritten von Ihrem Antrag auf Informationszugang betroffen sein können.

Die Frist zur Bescheidung Ihres Informationsersuchens verlängert sich damit gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf i.d.R. zwei Monate.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Anonymität als Antragsteller nicht sichergestellt werden kann, da nach § 5 Abs. 2 VIG die gesetzliche Pflicht besteht, auf Nachfrage des Dritten, Name und Adresse des Antragstellers herauszugeben.

Sie haben hinsichtlich der Datenweitergabe an den betroffenen Dritten darum gebeten, über eventuelle Nachfragen des Dritten informiert zu werden, um dann zu entscheiden, ob Sie den Antrag zurücknehmen. Dieses Vorgehen ist weder im VIG noch in der Datenschutzgrundverordnung in der von Ihnen vorgegebenen Abfolge vorgesehen. Nach Information über Ihren Antrag hat der Dritte ein Recht, auf Nachfrage, Ihren Namen und Ihre Adresse zu erfahren. Der Gesetzgeber sieht keine nochmalige Einbindung des Antragstellers vor Weitergabe der personenbezogenen Daten vor. Wir sind daher verpflichtet, Ihre Daten auf Wunsch ohne Verzögerung an den Dritten bekanntzugeben. Eine nachträgliche Rücknahme des Antrages lässt dieses Recht nicht entfallen.

Aufgrund dessen werden Sie gebeten, bis zum 01.03.2019 zu bestätigen, dass Sie den Antrag auf Informationsgewährung aufrechterhalten.

Vor Eingang dieser Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Das weitere Verfahren gestaltet sich, nach Eingang Ihrer Bestätigung, wie nachfolgend dargestellt. Zunächst wird der Dritte über Ihren Antrag informiert und Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen (Anhörung). Hierfür wird eine Frist von zwei Wochen gesetzt werden. Im Anschluss wird über Ihren Antrag entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen und dem Dritten bekannt gegeben. Auf Nachfrage des Dritten werden diesem Ihr Name und Ihre Anschrift offengelegt, § 5 Abs. 2 VIG.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung wird dem Dritten eine Frist von zwei Wochen zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt werden, § 5 Abs. 4 VIG. Erst danach werden Ihnen die Informationen mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung gestellt.

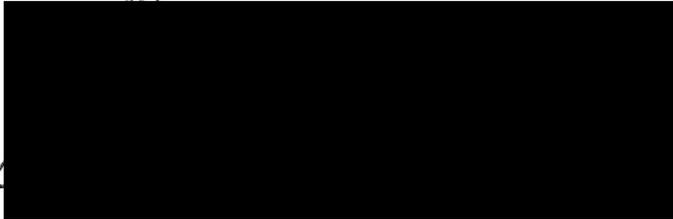
Sollte der Dritte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, werden bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Informationen zur Verfügung gestellt. Sie werden dann ggf. durch das Verwaltungsgericht beigeladen.

Die Auskunftserteilung erfolgt vorliegend kostenfrei.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund zahlreich eingehender Anträge von einer verlängerten Bearbeitungsfrist ausgegangen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage
Belehrung DSGVO